

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

4 (17.1.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 4

Karlsruhe, den 17. Januar

1922

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| Nr. 16. Vergütung für die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen und des Hauptschlichtungsausschusses. | Nr. 21. Anzeigen über strafbare Handlungen von Beamten und Arbeitern. |
| Nr. 17. Lohnarbeitsvertrag. | Nr. 22. Unfälle der Postbediensteten im Eisenbahnbetriebe. |
| Nr. 18. Lohnarbeitsvertrag (§ 6 Kinderzuschläge). | Nr. 23. Abgabe von Auslesefoks für Hausbrandzwecke an das Eisenbahnpersonal. |
| Nr. 19. Regelung der Vergütungen für die Angestellten; Durchführung des nachgeprüften Teilarbeitsvertrags vom 4. Juni 1920. | Nr. 24. Änderung von Stationsbezeichnungen. |
| Nr. 20. Beschaffungsvorschüsse. | |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 16. Vergütung für die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen und des Hauptschlichtungsausschusses. (A 8. Zb 104. M 86.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 92. Nr. 23 294 vom 6. Januar 1922 verfügt:

I. Mit Rücksicht auf die eingetretene weitere Entwertung des Geldes werden die Vergütungen der Vorsitzenden der Schlichtungsstellen erhöht. Außerdem werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 nun auch den Beisitzern der Schlichtungsstellen Vergütungen zugewilligt, die aus dem gleichen Grund ab 1. Januar 1922 erhöht werden.

- Die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 eine Sitzungsgebühr von 120 M statt 60 M.
- Mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 werden den Beisitzern (sowohl den Beisitzern der Verwaltung als auch den Arbeitnehmerbeisitzern) folgende nachzahlbare Sätze als Vergütung gewährt:

Für eine Amtstätigkeit

a) bis zu 1 Stunde	7.50 M	e) von einer angefangenen 5. Stunde	25.— M
b) von einer angefangenen 2. Stunde	10.— "	f) " " " 6. "	30.— "
c) " " " 3. "	15.— "	g) " " " 7. "	35.— "
d) " " " 4. "	20.— "	h) " mehr als 7 Stunden	40.— "

Ab 1. Januar 1922 betragen die Sätze:

Für eine Amtstätigkeit

a) bis zu 1 Stunde	12.— M	g) von einer angefangenen 7. Stunde	52.50 M
b) von einer angefangenen 2. Stunde	15.— "	h) " " " 8. "	60.— "
c) " " " 3. "	22.50 "	i) " " " 9. "	65.— "
d) " " " 4. "	30.— "	k) " " " 10. "	70.— "
e) " " " 5. "	37.50 "	l) " " " 11. "	75.— "
f) " " " 6. "	45.— "	m) " mehr als 11 Stunden	80.— "

- Die Vergütungen für die Beisitzer werden auch den beamteten und den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Beisitzern gewährt, es sei denn, daß die Teilnahme als Beisitzer an den Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle mit zu den Dienstobliegenheiten des betreffenden Beamten oder Angestellten gehört und der mit dieser Tätigkeit verbundene Arbeits- und Zeitaufwand bei der Abgrenzung des ihm zugewiesenen Arbeitsgebiets berücksichtigt worden ist oder die infolge der Teilnahme an den Sitzungen versäumten Dienstgeschäfte von anderen Beamten oder Angestellten erledigt werden. Diese Regelung geht von dem Grundsatz aus, daß der Beamte und gemäß § 7 Ziffer 4 des Angestellten-Tarifvertrags vom 6. November 1920 auch der Angestellte verpflichtet ist, die durch die Wahrnehmung des Beisitzeramtes versäumten Arbeiten gegebenenfalls in Überstunden, die nicht vergütet werden, zu erledigen.
- Den Arbeitern wird entweder unter Fortfall des Lohnes die zustehende Sitzungsgebühr oder der Verdienstausfall gewährt, je nachdem der eine oder der andere Betrag höher ist, da der Arbeiter nicht zur Bewältigung eines Arbeitspensums, sondern zur Innehaltung eines Stundenlohls verpflichtet ist und daher kein Grund vorliegt, ihm für die Zeit seiner Tätigkeit als Beisitzer Lohn und Beisitzergebühr zu gewähren. Vgl. im übrigen die Ausführungsbestimmung zu § 9 Absatz 2 letzter Satz der Verordnung vom 6. März 1921 betreffend Sonderschlichtungsausschuß.
- Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 29 dieser Verordnung die unberührt bleiben, mache ich gleichzeitig aufmerksam.

II. Alle nach diesem Erlaß entstehenden Ausgaben sind gemäß bestehender Anordnung zu Lasten des Reichsarbeitsministeriums zu verrechnen.

Rechnungsvorschriften. Beisitzer, die unter den Lohnarbeitsvertrag fallen, reichen für die ihnen zukommenden Vergütungen (Sitzungsgebühr oder Verdienstausfall und Auswärtszulage) besondere Forderungszettel bei ihrer vorgesehnen Dienststelle ein. Aus dem Forderungszettel muß der Anlaß der Amtstätigkeit genau hervorgehen; er ist jeweils sofort dem Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion zur Zahlungsanweisung einzufenden.

Wenn an beamtete oder im Angestelltenverhältnis beschäftigte Beisitzer Sitzungsgebühren, Tagegelder und Reisekosten zu zahlen sind, so ist sinngemäß wie vorstehend zu verfahren, jedoch sind die Forderungszettel in das Monatsverzeichnis aufzunehmen.

Nr. 17. Lohnarbeitsvertrag.

(A 8. Zb 102. Nr. M 2025.)

Der Herr Reichsverkehrsminister gibt bekannt:

„Nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen bestimme ich auf Grund des § 31 des Lohnarbeitsvertrags, daß mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 die Arbeiter für die im fahrenden Zuge oder auf Unterwegsstationen vorgenommene Beseitigung von Verunreinigungen der Personenwagen eine Entschädigung von 5 M in jedem Einzelfall erhalten. Hierbei ist es belanglos, ob die von der Eisenbahnverwaltung für die Beseitigung der Verunreinigungen festgelegte Gebühr (z. Bt. 15 M) von dem Reisenden zur Einhebung gelangt oder nicht. Für die Beseitigung der Verunreinigungen auf der Zugendstation konnte eine Entschädigung nicht gewährt werden, weil diese Arbeit zu den Tätigkeiten der Wagenputzer gehört, die in der Lohngruppeneinteilung bereits berücksichtigt worden ist.

Bisherige andere Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 außer Kraft.“

Zum Vollzug wird bestimmt:

I. Wenn ein Arbeiter in einem fahrenden Zuge oder auf einer Unterwegsstation die Verunreinigung eines Personenwagens beseitigt, hat seine vorgesehnte Dienststelle die ihm zukommende Entschädigung von 5 M in den Lohnzettel aufzunehmen auf Grund einer Bescheinigung des Zugführers, die Nummer und Tag des Zuges, Eigentumsmerkmal, Klasse und Nummer des gereinigten Wagens enthalten muß. Die Verrechnung hat auf Titel 4 Ziffer 3 Unterziffer 2 zu geschehen. Am Kopfe des Lohnzettels ist in solchen Fällen links oben der Vermerk anzubringen: „Beseitigung der Verunreinigung von Personenwagen.“

II. Für die rechnerische weitere Behandlung der nach den Bestimmungen des § 12 Ziffer 7^{III} und der Anlage 4 — vgl. unter 7 — der Personenbeförderungsvorschriften (Dienstanzweisung Nr. 256) von Reisenden eingehobenen Reinigungsgebühren für Verunreinigung von Personenwagen gelten künftig die Bestimmungen des § 71⁽³⁾ der Stationskassenordnung (Dienstanzweisung Nr. 354). Die Zusatzbestimmung des § 26 Ziffer 5 der Dienstanzweisung für das Zugbegleitpersonal (Dienstanzweisung Nr. 87) wird aufgehoben. Die Vereinnahmung hat auf Grund der Bestimmungen des § 18 Ziffer 10 n (Seite 39) der Buchungsordnung auf Kapitel 2 Titel 6 Ziffer 7 zu geschehen.

Bei § 31 Absatz 1 des Lohnarbeitsvertrages, ferner bei § 71⁽³⁾ der Stationskassenordnung (Dienstanzweisung Nr. 354), § 12 Ziffer 7^{III} und Anlage 4 der Personenbeförderungsvorschriften (Dienstanzweisung Nr. 256) und bei § 26 Ziffer 5 der Dienstanzweisung für das Zugbegleitpersonal (Dienstanzweisung Nr. 87) ist auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen.

Nr. 18. Lohnarbeitsvertrag (§ 6 Kinderzuschläge).

(A 8. Zb 102. Nr. M 83.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 23 369 vom 6. Januar 1922 in einem bestimmten Fall entschieden:

„Die Auffassung der Eisenbahndirektion, daß einer Arbeiterin der Kinderzuschlag auch dann zu zahlen ist, wenn ihr Ehemann bei einer anderen Behörde bereits einen Kinderzuschlag erhält, ist unzutreffend. Gemäß Ausführungsbestimmung 1 zu § 6 wird der Kinderzuschlag für daselbe Kind nur einmal bezahlt. Wenn also beide Eltern eines Kindes im Reichs- oder Staatsdienst stehen, ist der Kinderzuschlag nur an den einen Ehegatten zahlbar. Eine Anrechnung des einem der Ehegatten aus einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlten Kinderzuschlags auf den Kinderzuschlag nach § 6 des L.T.B. findet nicht statt.

Nr. 19. Regelung der Vergütungen für die Angestellten; Durchführung des nachgeprüften Teiltarifvertrags vom

4. Juni 1920.

(A 2. Zb 10. Nr. M 38.)

1. Die Vergütungen der Angestellten bei den Reichs- und den preussischen Staatsverwaltungen sind mit Wirkung vom 1. April 1920 bzw. 1. Oktober 1921 neu geregelt und der Teiltarifvertrag vom 4. Juni 1920 ist teilweise geändert und ergänzt worden.

Die Änderungen sind in einem Anhang niedergelegt, der den Dienststellen, welche Angestellte beschäftigten, gleichzeitig zugehen wird.

Dienststellen, denen nachträglich Angestellte zugeteilt werden, haben den Teiltarifvertrag nebst Anhang beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Drucksachenabteilung) anzufordern.

2. Die nach dem 1., 2., 3. und 4. Ergänzungsabkommen sich ergebenden höheren Vergütungen sind für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. Dezember 1921 bereits im Anschluß an die Erhöhung der Steuerungsbezüge und Besoldungen der Reichsbeamten gezahlt worden.

Ab 1. Januar 1922 werden die neuen Vergütungen unter Zugrundelegung der bisherigen Einreihung und der nach der neuen Ortsklasseneinteilung sich ergebenden neuen Ortszuschläge vom Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion berechnet und zur Zahlung angewiesen.

3. Vor der ersten Zahlung der neuen Vergütungen ist von den Angestellten eine Anerkennung zu erheben, daß die gezahlten Beträge bis zur Erledigung der Nachprüfung der Einreihung als Vorschußzahlung zu gelten haben.

4. Ferner wird durch das Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion von den Angestellten, deren vom Teiltarifvertrag abweichende Privatdienstverträge nicht aus Anlaß der Einführung des Teiltarifvertrags gekündigt worden sind und die bisher Vorbehalte wegen der Anwendung des Angestelltenarbeitsvertrags auf sich geltend gemacht haben, ein weiteres urkundliches Anerkennung darüber erhoben werden, daß sie mit Wirkung vom 1. April 1920 oder, wenn sie später eingetreten sind, vom Eintrittstage ab dem Angestelltenarbeitsvertrage vom 4. Juni 1920 bzw. 6. November 1920 unterstehen.

5. Für die Folge sind zur Vermeidung von Unklarheiten in sämtlichen Berichten usw. ausschließlich die neuen Gruppenbezeichnungen (III, IV, V ff. statt I, II, III ff.) anzuwenden, auch wenn es sich um Vorgänge aus der Zeit vor dem Erscheinen dieses Erlasses handelt.

6. Der nachgeprüfte Vergütungsstarif (Seite 16—31 des Anhangs) sieht mit * versehene Aufstiegstellen vor, um den Angestellten im Rahmen des Vergütungsstarifs gleichwertige Aufstiegsmöglichkeiten zu gewähren, wie sie für vergleichbare Beamte derselben Verwaltung auf Grund der Besoldungsgeetze und Besoldungspläne einschließlich der Haushaltspläne bestehen.

Die Dienststellen haben diejenigen Angestellten, die für eine mit * versehene Aufstiegstelle in Frage kommen, unter Beigabe eines Personalbogens für den einzelnen Angestellten der Eisenbahn-Generaldirektion bis spätestens 25. d. M. zu melden und gleichzeitig über seine Bewährung, seinen Aufgabenkreis und seine Eingliederung in die fragliche Dienststelle (Verteilung der Arbeiten zwischen den Beamten und Angestellten) zu berichten.

(A 5. Zb 30.)

Nr. 20. Beschaffungsvorschüsse.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat in seinem Erlaß vom 30. November 1921 E. VI. D. 14231 darauf hingewiesen, daß künftig Beschaffungsvorschüsse weder in Form von Einzelvorschüssen an die Bediensteten noch von Gesamtvorschüssen an Bezugsvereinigungen gewährt werden. Hiernach kommen auch die an die Dienstkantinen gewährten Vorschüsse zur Beschaffung von Winterkartoffeln für das Personal in Zukunft in Wegfall. Das Personal wird auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen. Es muß sich durch rechtzeitige vorherige Geldansammlung in Form von Spareinlagen die erforderlichen Mittel, insbesondere für die Winterdeckung, sicher stellen. Wir empfehlen insbesondere denjenigen Bediensteten, die letztes Jahr zur Eindeckung mit Winterkartoffeln aus wirtschaftlichen Gründen den mit Erlaß A 5. Zb 30 vom 29. September 1921 zugestandenen stundungsweisen Bezug der Kartoffeln in Anspruch nehmen mußten, nach der letzten Teilrückzahlung anfangs März, sich an den Lohn- oder Gehaltszahlungen der folgenden Monate gleichhohe Beträge zur verzinslichen Einlage bei der Kasse des Spar- und Darlehensvereins der badischen Eisenbahnbeamten abziehen zu lassen, um das so ersparte Geld im Spätjahr zur Beschaffung des Winterbedarfs zu verwenden.

Die Dienststellen haben diesen Erlaß durch Verles und Anschlag zur Kenntnis des gesamten Personals zu bringen. Die Dienstvorstände werden ersucht, zusammen mit den Personalvertretungen durch Aufklärung des Personals auch persönlich im Sinne des Erlasses zu wirken.

Nr. 21. Anzeigen über strafbare Handlungen von Beamten und Arbeitern.

(A 2. Zb 9.)

Die Dienststellen werden erneut darauf hingewiesen, daß sie von allen gegen Beamte und Arbeiter eingeleiteten Strafverfahren (durch Staatsanwaltschaften, Gerichte, Zoll- oder Steuerbehörden, Bezirksamt) sowie Verhaftungen, Haftentlassungen usw. der Eisenbahn-Generaldirektion sofort nach Erlangung der Kenntnis Anzeige zu erstatten haben. Insbesondere sind die von den Strafverfolgungsbehörden eingehende Mitteilungen betreffend Strafverfolgung usw. unverzüglich vorzulegen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Einhaltung der im § 28 C⁽²⁾ Qlv. vorgeschriebenen Frist hingewiesen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 22. Unfälle der Postbediensteten im Eisenbahnbetriebe.

(B 16. Bb 21. Nr. M 21.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. I. 11. Nr. 3559 vom 23. Dezember 1921 im Reichsverkehrsblatt 63/1921 verfügt:

Berlin, den 23. Dezember 1921.

Berunglückt ein Angehöriger der Postverwaltung im Dienste bei einem durch den Eisenbahnbetrieb verursachten Unfall, so ist — wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichspostminister bestimme — die Unfalluntersuchung im Sinne des § 8 Absatz 3 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. Seite 211) und der §§ 1561 bis 1563 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. Seite 509) in allen Fällen durch die Amtsstellen der Reichseisenbahnverwaltung zu führen. Zu der Untersuchung ist stets ein Beauftragter der Postverwaltung zuzuziehen, der im Einzelfalle auf Ansuchen von der dem Berunglückten unmittelbar vorgelegten Amtsstelle bezeichnet wird. Sollte in Ausnahmefällen der Beauftragte der Postverwaltung nicht rechtzeitig herangezogen werden können, so sind die Verhandlungen beschleunigt der zuständigen Postbehörde zur Einsicht zuzuleiten; etwaigen Anträgen auf Ergänzung der Verhandlungen ist zu entsprechen.

Das Meldeverfahren bei Unfällen, Betriebsstörungen usw. wird hiervon nicht berührt.

Der Reichsverkehrsminister
Groener.

Nr. 23. Abgabe von Auslesefoks für Hausbrandzwecke an das Eisenbahnpersonal.

(B 23. Mat 50 a.)

An das im Dienst der Reichseisenbahn- und Dampfschiffahrtverwaltung in Baden stehende Personal soll in nächster Zeit Auslesefoks käuflich abgegeben werden. Er hat die Abmessungen 10—30 mm, ist frei von Schlackenteilen und dem Gaskoks annähernd gleichwertig. Man kann ihn sowohl allein, als auch mit Kohlen oder Briketts gemischt verfeuern. Der bezogene Auslesefoks wird auf die von den Ortskohlenstellen bewilligten Brennstoffmengen nicht angerechnet. Er darf nur für den eigenen Hausgebrauch bezogen werden. Die Weitergabe an Dritte ist streng untersagt und wird mit Ausschluß vom weiteren Bezug der Hausbrandkohlen bestraft werden. Die Abgabemenge für den einzelnen wird für den Monat Januar 1922 noch auf 5 Zentner begrenzt, wird aber voraussichtlich künftig nicht mehr eingeschränkt zu werden brauchen. Der Abgabepreis für Auslesefoks wird jeweils in der Amtsblatt-Beilage zusammen mit den übrigen Hausbrandkohlenpreisen bekanntgegeben. Er beträgt bis auf weiteres 628 M für die Tonne, frei sämtlichen Stationen, also ohne weiteren Frachtkosten.

Für die Abgabe von Auslesefoks für Hausbrandzwecke an die Bediensteten gelten im übrigen die Vorschriften über die Abgabe von Hausbrandkohlen im Anhang V der Materialienordnung, Dienstamweisung Nr. 380, und die für die Hausbrandversorgung erlassenen besonderen Amtsblatt- usw. Verfügungen.

Der liefernde Auslesebetrieb übergibt die Wagen der Versandstation mit einer Übergabeanweisung. Die Empfangsstationen werden hiermit angewiesen, sofern dem Dienstbegleitschein eine Übergabeanweisung angeheftet ist, diese an das die Bestellung vermittelnde Magazin einzusenden. Wenn das Eigengewicht des leeren Wagens auf dieser Übergabeanweisung nicht vermerkt ist, so hat die Empfangsstation dieses nachträglich festzustellen und auf ihr anzugeben. Wiegegebühren werden nicht berechnet.

Die Stationskassen haben über die Einzahlungen für Auslesefoks besondere Verzeichnisse nach Vordruck Nr. 2860 oder 2861 zu fertigen und auch besondere Empfangsbefcheinigungen nach Vordruck Nr. 2862 auszustellen. In den letzteren ist ausdrücklich „Auslesefoks für Hausbrandzwecke“ vorzuschreiben. Vor Beginn der Einzahlungen haben sich die Stationskassen bei dem zuständigen Bezirksmagazin über den dort vorhandenen Vorrat zu erkundigen und hiernach die Einzahlungen zu bemessen.

Wir verweisen noch besonders auf die Bestimmungen in den §§ 13—18 im Anhang V der Materialienordnung, die wir hiermit wieder in Erinnerung bringen und hierbei besonders hervorheben, daß der Bezug für die nicht am Orte eines Magazins gelegenen Stationen möglichst in ganzen Wagenladungen erfolgen soll. Beanstandungen bei der Abgabe können nur berücksichtigt werden, wenn sie vorschriftsmäßig festgestellt sind und die Untersuchung ein von der Eisenbahnverwaltung zu vertretendes Verschulden ergibt.

Die Verfügung B 14. Mat 50 im Amtsblatt 1/1921, sowie die Anordnungen des Materialamts unter Mat 50 vom 3. Februar 1921 an die Bezirksmagazine über den Bezug und die Abgabe von Schlackenkoksgrus werden hiermit aufgehoben; ferner verliert die Verfügung des Materialamts vom 19. März 1921, Mat 50, an sämtliche Bezirks- und Ortsdienststellen in Mannheim über die Bewilligung von je 5 Zentnern Auslesefoks als Brennstoffzulage an die Mannheimer Eisenbahnbediensteten hiermit ihre Gültigkeit.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 24. Änderung von Stationsbezeichnungen.

(C 18. Vb 4. Nr. 72.)

Die Station Kirchheim bei Heidelberg erhält vom 1. Februar 1922 an die Bezeichnung Heidelberg-Kirchheim.